

42. 1. Welchen Einfluß auf die Wirksamkeit eines Vergleichs hat ein Irrtum über die Geschäftsgrundlage, in dem beide Parteien bei Abschluß des Vergleichs befangen waren?

2. Auf welcher Grundlage ist das Auseinandersetzungsguthaben des stillen Gesellschafters zu berechnen, wenn die Auflösung der Gesellschaft in die Zeit der Geldentwertung fiel?
BGB. §§ 242, 779. HGB. § 340. GoldbilanzNo. v. 28. Dezember 1923.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1928 i. C. C. (Verf.) v. G. (Stf.).
II 28/28.

- I. Landgericht Lübeck.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin und ihre drei Schwestern waren als Erben ihres am 21. Oktober 1915 verstorbenen Vaters E. mit Einlagen von je 100000 M. an einer Kommanditgesellschaft beteiligt. Die vier Kommanditistinnen schlossen am 30. Dezember 1915 mit dem Beklagten, dem persönlich haftenden Gesellschafter, einen Vertrag, durch den dieser das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernahm. Die bisherigen Kommanditistinnen sollten mit ihren Einlagen von je 100000 M. bis zum 31. Dezember 1916 als stille Gesellschafter am Geschäft beteiligt bleiben und je mit 7% am Gewinn und Verlust teilnehmen. Die Beteiligung ist später bis Ende 1921 verlängert worden. Bei der Auseinandersetzung kam es zu Streitigkeiten. Der Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, daß die Klägerin stille Gesellschafterin sei und daher nur ein Guthaben von 100000 M. habe. Dementsprechend überwies er ihr am 7. Januar 1922 diese Summe nebst Zinsen. Die Klägerin war dagegen der Ansicht, sie sei Kommanditistin, zum mindesten müsse sie für die Auseinandersetzung als solche gelten. Sie wurde aber mit ihrer auf Vornahme einer dementsprechenden Abrechnung gerichteten Klage durch Urteil des Landgerichts Lübeck vom 3. Juli 1923 abgewiesen, das infolge Zurückweisung ihrer Berufung und ihrer Revision rechtskräftig geworden ist; ihre Anfechtung des Vertrags vom 30. Dezember 1915 (wegen Irrtums und arglistiger Täuschung) wurde für unbegründet erklärt. Nach Erlassung des Lübecker Urteils schlossen die Parteien zur Beilegung jenes Rechtsstreits am 20. August 1923 einen außergerichtlichen Vergleich, der in seinem wesentlichen Teil wie folgt lautet:

„Zur gänzlichen Abfindung aller in den anhängigen Prozessen von Frau Dr. Käthe G. (d. i. die Klägerin) geltend gemachten oder aus irgendeinem Rechtsgrunde ihr sonst zustehenden Forderungen gegen Herrn E. (d. i. der Beklagte) zahlt Herr E. an Frau Dr. G. zu Händen des Herrn Dr. med. G. die Summe von 500 Millionen Mark.“

Diese Summe wurde sofort gezahlt. Nach der Festigung der Mark erhielt die Klägerin vom Beklagten weitere 4000 GM.; dieser Betrag wurde, wie sie angibt, auf Konto rückständiger Gewinne gezahlt.

Nunmehr verlangt die Klägerin Aufwertung ihrer Einlage von 100000 M.; zunächst fordert sie einen Teilbetrag in Höhe von 5000 M.

Der Beklagte verweist auf den Wortlaut des Vergleichs vom 20. August 1923, durch den die Klägerin wegen aller Ansprüche habe abgefunden werden sollen einschließlich etwaiger Aufwertungsansprüche, mit deren Bestehen sie schon damals gerechnet habe. Außerdem habe er die Einlage im Januar 1922 zurückgezahlt, also zu einer Zeit, als noch der Satz Mark = Mark gegolten habe. Auf alle Fälle sei der geforderte Betrag von 5000 RM. zu hoch mit Rücksicht darauf, daß die Klägerin auf Grund der Bilanzen der Inflationszeit Gewinnbeträge erhalten habe, obgleich in Wahrheit keine Gewinne gemacht worden seien.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht weist den Einwand, daß durch den Vergleich vom 20. August 1923 alle Ansprüche der Klägerin einschließlich eines etwaigen Aufwertungsanspruchs abschließend geregelt worden seien, mit der Begründung zurück, daß sich die Parteien über Aufwertungsansprüche, deren Bestehen ihnen unbekannt gewesen sei, nicht hätten vergleichen wollen. Die Revision macht geltend, diese Annahme sei mit dem Wortlaut des Vergleichs unvereinbar, da insbesondere die Wendung „oder aus irgendeinem Rechtsgrunde ihr sonst zustehende Forderungen“ klar darauf hinweise, daß alle denkbaren Ansprüche gegen den Beklagten erledigt sein sollten. Auf beiden Seiten hätten beim Vergleichsabschluß erfahrene Anwälte mitgewirkt. Daß man schon damals an die Geldentwertung gedacht und gerade ihren Ausgleich durch Festsetzung der sonst unverständlichen Abfindungssumme von 500 Millionen Mark beabsichtigt habe, ergebe sich aus dem ausdrücklichen Vorbehalt, den der Anwalt der Klägerin in einem am 16. Juli 1923 an den Beklagten gerichteten Schreiben gemacht habe. Er habe ihr nämlich dort „alle Ansprüche in bezug auf ihren Gewinnanteil wegen Verzugschäden, namentlich wegen Geldentwertung“ vorbehalten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß man zwischen einem auf Verzug beruhenden Aufwertungsanspruch und sog. echter, d. h. vom Verzug unabhängiger Aufwertung habe unterscheiden wollen, sei verfehlt; man habe vielmehr durch den Vergleich die auf der Geldentwertung beruhende Ungewißheit schlechthin beseitigen wollen.

Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Der Vorbehalt im Schreiben vom 16. Juli 1923 bezog sich nur auf einen Anspruch, der ein Verschulden des Beklagten erforderte und außerdem voraussetzte, daß die Klägerin bei rechtzeitiger Zahlung das Geld gegen Entwertung hätte schützen können. Solche sich auf Verzug gründende Ansprüche auf Ersatz des Geldentwertungsschadens waren damals längst anerkannt, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt. An eine ohne diese Voraussetzungen eintretende Um- oder Aufwertung des Rechts hat man nicht gedacht; der Aufwertungsgebanke hatte sich zu jener Zeit noch nicht durchgesetzt. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 117 S. 211 ausgeführt hat, erst durch das Urteil vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) die Ansicht zur Anerkennung gelangt, daß ein ausschließlich im Währungsverfall begründetes Aufwertungsrecht bestehe. Aber auch dieses Urteil, das den besonderen, später gesetzlich geregelten Fall der Hypothekenaufwertung betrifft, hat, wie dort weiter dargelegt wird, die jetzige Rechtsprechung nur eingeleitet. Für die Annahme, daß trotzdem alle Ansprüche der Klägerin auf Ausgleich der Geldentwertung durch den Vergleich hätten erledigt werden sollen, wäre daher, wenn eine Aufwertung im eigentlichen Sinne in Frage stände, der Nachweis besonderer Umstände erforderlich. Die Auffassung, die das Oberlandesgericht Hamburg im Vorprozeß vertreten hat, daß nämlich der Vergleich vom 20. August 1923 nach § 779 BGB. unwirksam sei, trifft nicht zu (wie denn auch schon der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Revisionsurteil im Vorprozeß vom 11. Oktober 1927 VII (VI) 215/27 jene Annahme als zweifelhaft bezeichnet hat). Denn der Vergleich bezweckte in erster Linie die Beseitigung des Streits über die Frage, ob den E.schen Töchtern Kommanditisten-Eigenschaft zukomme. Es fehlt also an dem Erfordernis, daß der Streit bei Kenntnis der Unrichtigkeit des Satzes $\text{Mark} = \text{Mark}$ nicht entstanden wäre. Die Parteien sind aber bei Abschluß des Vergleichs von einem gemeinsamen Irrtum geleitet worden, sofern das Nichtbestehen eines Aufwertungsrechts eine Geschäftsgrundlage bildete, und sie würden den Vergleich nicht geschlossen haben, wenn sie die wahre Rechtslage gekannt hätten. In solchem Falle kann sich, auch wenn die besonderen Voraussetzungen des § 779 BGB. nicht gegeben sind, keine Partei auf den Vergleich

berufen, ohne damit gegen Treu und Glauben zu verstoßen und der andern Partei den Einwand der allgemeinen Arglist an die Hand zu geben (FfW. 1928 S. 400 Nr. 4; Mängel in der Anmerkung dajelbst, ebenso in seinem „Gesamten Aufwertungsrecht“ 5. Aufl. Erl. 7 Abs. 2 zu § 67 AufwG.). Der Vergleich steht daher dem Klagenanspruch nicht entgegen.

Bei der Beurteilung dieses Anspruchs selbst ist davon auszugehen, daß die Klägerin seit Abschluß des Vertrags vom 30. Dezember 1915 nicht mehr Kommanditistin, sondern nur noch stille Gesellschafterin war. Ihre Beteiligung hat mit dem 31. Dezember 1921 ihr Ende gefunden. Dieser Tag der Auflösung der stillen Gesellschaft war der Stichtag für die Auseinandersetzung zwischen den Parteien (§ 340 SGB.). Die Summe von 100000 RM., die durch die auf den 31. Dezember 1921 errichtete Bilanz als Guthaben der Klägerin ausgewiesen wurde, ist ihr nach der Feststellung des Berufungsgerichts am 7. Januar 1922 gezahlt worden, bevor sich der Geldwert geändert hatte. Der Beklagte hatte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, es müsse geprüft werden, ob nicht die Bilanz vom 31. Dezember 1921 nach den heutigen Anschauungen unrichtig sei und ob der Klägerin auf Grund einer Bilanz nach Goldwährung damals ein Anspruch auf Auskehrung ihrer Einlage zugestanden habe. Der Vorderrichter hat diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, die Behauptung, daß die Papiermark-Bilanzen, vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, sämtlich falsch gewesen seien, beruhe auf rein theoretischer Betrachtung, weil es gar nicht möglich sei, an Stelle dieser angeblich falschen Bilanzen richtige zu setzen. Der Berufungsrichter entnimmt aus dem Betrag des Auseinandersetzungsguthabens der Klägerin nach der Bilanz vom 31. Dezember 1921, daß sie die Auskehrung ihres vollen Guthabens zu beanspruchen gehabt habe. Weiter erwägt er, daß es sich um die Aufwertung einer bereits 1915 entstandenen, mithin ursprünglich auf Goldmark gerichteten Forderung handle und daß die geforderte Aufwertung in Höhe von 5000 RM. auch unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen geringfügig genug sei, um dem Beklagten ohne weiteres zugemutet werden zu können. Das Berufungsgericht nimmt also an, daß der Klägerin ein zur Zeit der Goldparität entstandener Anspruch auf Zahlung von 100000 M. zustehe, der nunmehr aufzuwerten sei. Hierbei geht auch das erwähnte Revisionsurteil des VII. Zivilsenats aus.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen. Es handelt sich um die Frage, auf welcher Grundlage das Auseinandersetzungsguthaben eines stillen Gesellschafters zu berechnen ist, wenn die stille Gesellschaft mit Schluß des Jahres 1921 ihr Ende erreicht hat. Die Bilanz vom 31. Dezember 1921 wäre hierfür nicht geeignet, wenn sie eine in der gewöhnlichen Anordnung aufgestellte Jahresrechnung gewesen sein sollte. Sie gäbe wegen der besonderen Verhältnisse, wie sie während der Inflationszeit bestanden, kein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und von dem sich danach bemessenden Anspruch des stillen Gesellschafters. Die steigende Geldentwertung brachte es mit sich, daß die nach dem Grundsatz $\text{Mark} = \text{Mark}$ aufgestellten Papiermark-Bilanzen Anjähre von ganz verschiedenem Werte enthielten. Das mußte im Laufe des Fortschreitens der Geldentwertung zu einer völligen Verschiebung des wirklichen Beteiligungsverhältnisses der vier stillen Gesellschafter führen. Dies gilt auch schon für den Schluß des Jahres 1921 als den hier maßgebenden Zeitpunkt der Auseinandersetzung. Denn die Einwirkung der Entwertung der Mark, die damals, am Dollar gemessen, schon auf weniger als ein Vierzigstel ihres Friedenswertes gesunken war, auf die in die Bilanz eingestellten Posten war schon so erheblich, daß die Papiermark nicht mehr als geeignete Grundlage für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens des ausscheidenden stillen Gesellschafters dienen kann. Es ist daher in Fällen, wo — wie hier — die Auflösung der stillen Gesellschaft in die Zeit fortgeschrittener Geldentwertung fällt, an Stelle einer nach den Parteibehauptungen auf dem Grundsatz $\text{Mark} = \text{Mark}$ aufgebauten Papiermarkbilanz eine andere Grundlage für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens zu setzen. Das gilt für die stille Gesellschaft ebenso, wie es in RÖB. Bd. 117 S. 238 für die offene Handelsgesellschaft, in WarnRspr. 1925 Nr. 184 für die Kommanditgesellschaft und in RÖB. Bd. 111 S. 77 für die bürgerlichrechtliche Gesellschaft angenommen worden ist. Auch hier sind die Grundsätze von Treu und Glauben maßgebend, die nach §§ 157, 242 BGB. das Rechtsleben allgemein beherrschen und bei einem Gesellschaftsverhältnis wegen des zwischen den Gesellschaftern bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses in erhöhtem Maße berücksichtigt werden müssen. Sie verbieten eine auf der Geldentwertung beruhende Bereicherung des einen Gesellschafters

auf Kosten des andern; sie verlangen, daß der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens des ausscheidenden stillen Gesellschafters die wirkliche Vermögenslage zugrundegelegt werde. Das kann nur dadurch geschehen, daß für diese Berechnung die Einwirkung der Geldentwertung nach Möglichkeit ausgeschaltet wird, indem man die Bilanzen für die Auseinandersetzung auf wertbeständiger Grundlage umwertet. Dabei ist von der letzten echten Goldbilanz, d. i. von der für Ende 1917 aufgestellten, auszugehen, und es sind alle späteren Einzahlungen und Entnahmen nach dem Tage der Gutschrift oder der Belastung über den Dollar in Goldmark umzurechnen zwecks Ermittlung des Gewinns oder Verlusts, der sich seit dem Aufhören der Goldparität ergab. Nur auf diesem Wege kann klargestellt werden, was aus der in Friedensmark geleisteten Einlage der Klägerin bis zur Auflösung der stillen Gesellschaft geworden ist unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Klägerin mit 7% am Gewinn und Verlust beteiligt war. Diese Beteiligung am Verlust läßt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen, daß die Festmarobilanz eine erhebliche Einbuße ergibt, durch welche die Einlage der Klägerin größtenteils aufgezehrt wird. Gegen eine derartige Umrechnung sind, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, vom formalrechtlichen Gesichtspunkt her auf Grund früherer Papiermark-Bilanzen abgegebenen Saldoanerkennnisse keine Bedenken zu erheben, und es ist auch nicht einzusehen, weshalb eine solche Umrechnung hier unmöglich sein soll, wie das Berufungsgericht meint. Die Notwendigkeit ihrer Vornahme im Falle der stillen Gesellschaft wird auch vom Schrifttum anerkannt (Byl WBö. 2. Aufl. Anhang zu § 2 Anm. 30 und Quassowzki-Susat WBö. 2. Aufl. S. 80), ebenso vom Goldbilanz-Schiedsgericht (Sammlung seiner Entscheidungen S. 25, 141, 146).

Erst wenn auf dem angegebenen Wege der Umwertung geklärt sein wird, was aus den von der Klägerin in die stille Gesellschaft eingelegten 100000 M. in der Zeit bis zur Auflösung der Gesellschaft (31. Dezember 1921) geworden ist, entsteht die Frage, ob und in welcher Höhe der Beklagte die so ermittelte Summe aufzuwerten hat. Dabei wären dann auch die an die Klägerin bereits geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen.